

Wenn

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **30 (1922)**

Heft 21

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Inhalationsapparat Prophylax.
Regeln für die Anwendung von Inhalierungen
bei verschiedenen Krankheitszuständen:

A. Husten:

.....

F. Lungenkrankheiten (Tuberkulose):

Täglich 2—3 Inhalationen von 5—12 Minuten
Dauer und längeres Verweilen in den Gasen.

Die Redaktion (ein Einsender ist nicht genannt) beschuldigt niemanden. Sie begnügt sich mit der Reproduktion eines Teiles der Bekanntmachung und mit dem Hinweis: «Exemplum malum» = schlechtes Beispiel. — Wir sind damit ganz einverstanden, aber wir protestieren gegen den Titel des kleinen Artikels, der, abgesehen von einer kleinen, untenstehenden Anmerkung, nicht klar erkennen läßt, wer beschuldigt wird. Infolge der in letzter Zeit einsehenden Polemik werden Fernstehende

darin eine Kritik des Samariterwesens erblicken müssen. Deshalb dürfen wir die Sache nicht ohne weiteren Kommentar hinnehmen. Wir wollen nur betonen, daß sowohl der Samariterbund, als auch das Rote Kreuz solchen Uebergriffen nicht nur gänzlich fernstehen, sondern dagegen leider auch machtlos sind. Sie würden in unsern Kreisen sicher nicht geduldet, sondern deren Urheber aus der Mitgliederliste gestrichen. Der Fehler liegt also an der betreffenden Betriebskrankenkasse. Es drängen sich in den bestgepflegten Garten Schmarotzerpflanzen ein. Der Titel ist deshalb irreführend. Sowohl das Rote Kreuz, als auch der Samariterbund würden sagen: „So muß man es nicht machen!“

Zentralsekretariat
des schweizerischen Roten Kreuzes:
Dr. E. Fischer.

Sanitätslehrbücher.

Wir sind endlich in der glücklichen Lage, unsern Vereinen melden zu können, daß die eidgenössische Druckschriftenverwaltung wieder Lehrbücher fertig erstellt hat. — Bestellungen sind an die untenstehende Stelle zu richten.

Zentralsekretariat des Schweiz. Roten Kreuzes, Schwanengasse 9, Bern.

Wenn

unsere Vereins- und Privatabonnenten, welche zwei oder mehrere Abonnemente auf „Das Rote Kreuz“ beziehen, sich selbst und uns viel Ärger und Zeitverlust ersparen wollen, so mögen sie sich folgendes merken:

1. Bis zum 20. Dezember ist an die Administration dieses Blattes zu berichten, wie viele Abonnemente gewünscht werden.
2. Bis zum gleichen Termin sind die genauen Adressen derjenigen Personen anzugeben, an welche die Zeitung verschickt werden soll.
3. Der Abonnementspreis für die mehrfachen Abonnemente ist bis zum **15. Januar** an die unterzeichnete Stelle zu senden.

Die ausländischen Abonnenten werden ebenso höflich wie dringlich ersucht, die Abonnementsbeiträge bis **zum 1. Februar** einzusenden, ansonst wir annehmen müßten, es werde auf das weitere Abonnement verzichtet.

Es kann nur im Interesse unserer Abonnenten liegen, wenn sie sich genau an diese Vorschriften halten.
Die Administration.